

Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Vermittlung von Mitgliedern

Zwischen

BIG direkt gesund
Rheinische Straße 1
44137 Dortmund

(nachfolgend **BIG** genannt)

Vertriebspartnernummer

Firmenname des Vertriebspartners oder

Vorname Name (nachstehend Vertriebspartner genannt)

Straße Hausnummer PLZ Ort

Vorwahl Rufnummer E-Mail

Kontoinhaber (ggf. Geschäftskonto)

IBAN BIC

Präambel

BIG direkt gesund ist Deutschlands erste Direktkrankenkasse und betreut vom Standort Dortmund aus zentral ihre Kunden im 24h-Direktservice.

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Vermittlung von BIG-Mitgliedschaften durch Vertriebspartner.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Tätigkeit des Vertriebspartners besteht ausschließlich in der Vermittlung von Mitgliedschaften für die BIG.
- 1.2 Der Vertriebspartner beachtet hierfür die „Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung“ in der jeweils aktuellen Version. Diese sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt und damit Bestandteil dieses Vertrages. Die jeweils aktualisierte Version der Wettbewerbsgrundsätze wird dem Vertriebspartner durch die BIG verfügbar gemacht.
- 1.3 Der Vertriebspartner verfügt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über eine Erlaubnis der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer gemäß § 34d GewO.
- 1.4 Der Vertriebspartner hat der BIG bei Vertragsschluss eine unterschriebene Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag vorzulegen.
- 1.5 Der Vertriebspartner verfügt frei über seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit und unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise seiner Arbeitsausführung. Der Vertriebspartner ist nicht Angestellter der BIG und kann keine aus einem Angestelltenverhältnis resultierenden Rechte geltend machen.
- 1.6 Der Vertriebspartner hat keine Vertretungsvollmacht für die BIG und kann im Namen der BIG weder Verträge abschließen, noch ändern oder gar aufheben.
- 1.7 Der Vertriebspartner hat insbesondere in folgenden Bereichen keinerlei Entscheidungskompetenz
- Entscheidung über die Aufnahme in die BIG
 - Höhe der Beiträge, Art und Weise der Zahlungen
 - Leistungsansprüche und Leistungsgewährung
 - Umfang des Versicherungsschutzes
- 1.8 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur sorgfältigen Wahrnehmung und Berücksichtigung der Interessen des Partners.
- 1.9 Die BIG stellt den Vertriebspartner mit den für die Vermittlung von Mitgliedern notwendigen Unterlagen aus. Dies betrifft insbesondere Mitgliedschaftsunterlagen, Werbe- und Schulungsmaterial.

Die Krankenkasse direkt für Dich.

BIG direkt gesund • Rheinische Straße 1 • 44137 Dortmund
Fax 0231 5557-199 • info@big-direkt.de
Kostenloser 24h-Direktservice **0800 5456 5456**

Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter:
big-direkt.de/datenschutz

big-direkt.de



2. Aufwandsentschädigung

- 2.1**
Der Vertriebspartner erhält von der BIG je wirksam geworbenem neuen Krankenkassenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung. Der jeweils aktuelle Wert der Aufwandsentschädigung wird auf www.big-direkt.de/geschaeftspartner/vertriebspartner.html veröffentlicht. Über diese Aufwandsentschädigung hinaus erhält der Vertriebspartner keine weitere Vergütung oder Erstattung von Aufwendungen.
- 2.2**
Die Stornohaftungszeit der gezahlten Aufwandsentschädigung beträgt 3 Monate bzw. kumuliert 90 Versicherungstage innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft bei der BIG direkt gesund, d.h. die Mitgliedschaft muss innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums mindestens für 3 Monate oder 90 Versicherungstage bestehen. Ist die Mitgliedschaft kürzer, ist eine bereits erhaltene Aufwandsentschädigung zurück zu gewähren.
- 2.3**
Die Berechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Mitgliedschaftserklärung bei der BIG. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal monatlich jeweils bis zum 10. Arbeitstag jeden Monats für alle Mitgliedschaftsvermittlungen des Abrechnungszeitraums gesammelt bargeldlos auf das vom Vertriebspartner mitgeteilte Konto.
- 2.4**
Abrechnungszeitraum ist immer der Zeitabschnitt zwischen zwei Abrechnungen. Bei erstmaliger Aufnahme der Vermittlertätigkeit der Zeitraum vom Eingang der ersten vermittelten Mitgliedschaft bis zur ersten turnusmäßigen Abrechnung.
- 2.5**
Ist bei Eingang der Mitgliedschaftserklärung bei der BIG erkennbar, dass eine Mitgliedschaft rechtlich nicht durchführbar ist, erfolgt keine Zahlung der Aufwandsentschädigung. Der Vermittler wird über diesen Umstand unmittelbar informiert.

3. Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse

- 3.1**
Der Vertriebspartner sowie von ihm beauftragte Dritte haben die Regeln des Datenschutzes für personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie für Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch zu beachten. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 3.2**
Der Vertriebspartner hat bei Vertragsschluss die unterschriebene Verpflichtungserklärung zum Datenschutz gemäß Anlage 3 zu diesem Vertrag vorzulegen.

4. Vertragsdauer, Sonderkündigungsrecht

- 4.1**
Die Zusammenarbeit der Parteien beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Vereinbarung. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.2**
Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Vertriebspartner oder ein von ihm Beauftragter Dritter gegen die „Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung verstößt,
 - nach Abschluss dieses Vertrages Rechtsvorschriften in Kraft treten, die den Fortbestand dieses Vertrages untersagen,
 - eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme oder Entscheidung diesen Vertrag beanstandet oder ihm die Grundlage entzieht,
 - eine zu Unrecht ausbezahlte Aufwandsentschädigung nach Aufforderung zur Rückzahlung nicht von dem Vertriebspartner an die BIG erstattet wird, oder
 - die BIG mit einer anderen Krankenkasse fusioniert
- 4.3**
Die Parteien vereinbaren, dass mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung gem. Ziff. 4.1 die bisherige Kooperationsvereinbarung vom 31.08.2012 außer Kraft tritt.

5. Verschwiegenheitspflicht, Behandlung von Unterlagen

- 5.1**
Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln und Dritten nur mit Zustimmung des Vertragspartners zugänglich machen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu entsprechenden Angaben verpflichtet sind.
- 5.2**
Der Vertriebspartner hat über die ihm zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BIG und anderer Unternehmen, mit denen die BIG rechtlich, organisatorisch oder wirtschaftlich verbunden ist oder mit denen sie in geschäftlichem Kontakt steht, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für solche Tatsachen, die die BIG als vertraulich bezeichnet oder bei denen aus den Umständen ersichtlich ist, dass sie gegenüber Dritten nicht offenbart werden dürfen.
- 5.3**
Unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften setzt sich die Verschwiegenheitspflicht des Vertriebspartners auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Der Vertriebspartner darf die geheim zu haltenden Tatsachen nicht durch Weitergabe an Dritte verwerfen.
- 5.4**
Der Vertriebspartner ist verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrags alle ihm von der BIG zur Durchführung dieses Vertrages überlassenen Schriftstücke, Informationsträger und sonstigen Unterlagen als dem Vertriebspartner anvertrautes Eigentum der BIG sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren und sie der BIG auf deren Verlangen jederzeit, spätestens aber bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Dies gilt auch für Abschriften, Vervielfältigungen, gespeicherte Daten und Gegenstände, die im Eigentum der BIG stehen sowie für persönliche Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Auf Verlangen der BIG hat der Vertriebspartner zu versichern, dass er solche Unterlagen nicht mehr im Original, in Kopie oder in elektronischer Form besitzt und auch nicht an Dritte weitergegeben hat.

6. Kundenschutz

Die BIG sichert dem Vertriebspartner Kundenschutz für alle von ihm vermittelten Kunden zu, sofern diese nicht zuvor schon Mitglied der BIG waren. Dieser Kundenschutz umfasst insbesondere den Verzicht der aktiven Kontaktaufnahme zu diesen Kunden zum Zwecke der Bewerbung von Versicherungsprodukten derzeitiger oder künftiger Kooperationspartner der BIG.

7. Schriftformklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt werden.

8. Salvatorische Klausel

8.1 Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter.

8.2 Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

8.3 Die Nummern 8.1 und 8.2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand Dortmund vereinbart.

Dortmund/Berlin, den
BIG direkt gesund Vertriebspartner

Erklärung zur Zuverlässigkeit in Anlehnung an § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A

Vertriebspartnernummer

Firmenname des Vertriebspartners oder

Vorname

Name (nachstehend Vertriebspartner genannt)

Ich erkläre,

1. dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen nachfolgender Straftaten rechtskräftig verurteilt ist:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen); § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristischer Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Art. 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
 - f) Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
 - g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.
2. dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten rechtskräftig verurteilt ist.
3. dass
 - a) über unser Vermögen weder ein Insolvenzverfahren, noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet ist und die Eröffnung weder beantragt noch dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) sich unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 - c) wir keine schwere Verfehlung begangen haben, die unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Dies gilt beispielsweise u. a. für Straftaten bezogen auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr einschließlich Korruptionstatbeständen und schweren Verstößen gegen das GWB und das UWG,
 - d) wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben und erfüllen,
 - e) wir im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf unsere Eignung abgegeben haben;
4. dass über das Vorstehende hinaus auch ansonsten keinerlei Ausschlussgründe nach § 6 EG Abs. 4 und 6 VOL/A vorliegen.

Ort

Datum

Unterschrift

Vertriebspartnernummer

 Firmenname des Vertriebspartners oder

 Vorname

 Name (nachstehend Vertriebspartner genannt)

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung

1. der Geheimhaltung aller mit der Tätigkeit für die BIG zusammenhängenden Informationen,
2. des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
3. des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I
4. des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG,
5. des Geheimnisses von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG sowie
6. der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes nach § 201 StGB

hinsichtlich aller Informationen, die mir im Rahmen der Vermittlungstätigkeit bei BIG direkt gesund bekannt geworden und die nicht offenkundig sind. Dies gilt sowohl für Informationen über BIG direkt gesund als auch über Geschäftspartner der BIG direkt gesund. Diese Geheimhaltungsvorschrift besteht auch nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit für BIG direkt gesund fort.

Personenbezogene Daten dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesdatenschutzgesetz schützt alle Daten natürlicher Personen, die in Dateiform aufgezeichnet oder verarbeitet werden. Hierzu zählen nicht nur Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern, sondern auch Angaben auf Formularen, Karteikarten, u.a. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen innerbetriebliche Geheimhaltungsvorschriften können zivilrechtlich sowie strafrechtlich nach dem Wettbewerbsrecht (UWG) geahndet, Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 43, 44 BDSG verfolgt werden. Der unbefugte Abruf geschützter Daten und die Zerstörung von Daten sind ebenfalls strafbar (§§ 202a, 263 a StGB).

 Ort

 Datum

 Unterschrift

Erläuterung zur datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung bei BIG direkt gesund

Worum es geht?

Geschützte Daten sind Informationen, die nur für den Besitzer oder den Empfänger bestimmt sind, der sie verwenden darf. Es gibt verschiedene Gesetzesvorschriften, die den Schutz solcher Daten regeln. Daten, die sich auf Personen beziehen, sind in Deutschland nach dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt. In anderen Staaten der Europäischen Union gibt es ähnliche Gesetze. Daneben gibt es Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Und wenn es sich um besondere Daten handelt, die vom Strafgesetzbuch benannt werden, gelten Strafbestimmungen bei der Verletzung der Regeln. Bekannte Beispiele sind „Patientendaten“, die der Arzt und seine Mitarbeiter niemandem offenbaren dürfen, der nicht vom Gesetz her dazu befugt ist. Auch Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen entsprechend scharfen Gesetzesvorschriften, wenn es um die Daten ihrer Kunden (Mandanten) geht. Inhaltlich gleichlautend gelten diese Vorschriften auch für die Mitarbeiter der Krankenkassen wie zum Beispiel BIG direkt gesund.

Wie gehen Sie damit um?

1. Stellen Sie sicher, dass durch Sie keine Daten in fremde Hände geraten. Sie könnten sich strafbar machen! Daten, die Sie aus Ihrer Tätigkeit für die BIG erfahren, dürfen Sie in keiner Form an Dritte geben.
2. Sollte Sie jemand kontaktieren um Informationen über die BIG oder schützenswerte Sozialdaten zu erhalten, informieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner im Hause BIG.
3. Die gesetzlichen Vorschriften, die Sie beachten müssen:
 - a) Das Datenschutzgesetz verpflichtet jeden, der mit Daten von Personen umgeht, diese Daten nur zur Erfüllung dessen zu nutzen, was vom Gesetz erlaubt ist. Sie sind danach zur Wahrung der Vertraulichkeit aller Daten von Personen verpflichtet, die Sie während Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen – das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit für die BIG. Verstöße können durch ein Gericht geahndet werden. Das Gesetz sieht Geld- und Freiheitsstrafen vor.
 - b) Geschäftliche Geheimnisse dürfen weder verraten, noch verwertet werden. Auch hier drohen Strafen, wenn eine Sache vor Gericht geht.

Die Krankenkasse direkt für Dich.

BIG direkt gesund • Rheinische Straße 1 • 44137 Dortmund
 Fax 0231 5557-199 • info@big-direkt.de
 Kostenloser 24h-Direktservice **0800 5456 5456**

Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter:
big-direkt.de/datenschutz

big-direkt.de

